

Sozialgericht Cottbus

Az.: S 21 AY 31/22 ER



Beschluss

In dem Rechtsstreit

■■■■ ■■■■ ■■■■
■■■■■■■■ ■■■■ ■■■■ ■■■■

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Volker Gerloff
Immanuelkirchstraße 3-4, 10405 Berlin

gegen

Landkreis Dahme-Spreewald
Sozialamt
Beethovenweg 14, 15907 Lübben

- Antragsgegner -

hat die 21. Kammer des Sozialgerichts Cottbus durch den Richter am Sozialgericht Burchardt am 23. November 2022 beschlossen:

Die aufschlebende Wirkung des Widerspruchs vom 25.10.2022 gegen den Bescheid vom 04.10.2022 wird jeweils insoweit angeordnet, als geringere Leistungen als 200,00 Euro für die Monate November 2022 und Dezember 2022 sowie 224,00 Euro für die Monate Januar 2023, Februar 2023 und März 2023 gewährt wurden. Im Übrigen wird der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz zurückgewiesen.

Von den außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin trägt der Antragsgegner ein Sechstel.

Der Antragstellerin wird Prozesskostenhilfe für das Verfahren vor dem Sozialgericht Cottbus mit Wirkung vom 25.10.2022 unter Beiordnung von Rechtsanwalt Volker Gerloff, Immanuelkirchstr. 3-4, 10405 Berlin zu den Bedingungen eines im Gerichtsbezirk ansässigen Rechtsanwalts gewährt.

Gründe

Der nach § 86b Abs. 1 S 1 Nr. 2 SGG iVm §§ 86a Abs. 2 Nr. 4 SGG, 11 Abs. 4 Nr. 1 und 2 AsylbLG zulässige Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs vom 25.10.2022 gegen den Bescheid vom 04.10.2022 ist zulässig, aber nur teilweise begründet.

Nach dieser Vorschrift kann das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise anordnen. Die Entscheidung über die Anordnung der aufschiebenden Wirkung hat auf Grund einer Abwägung der widerstreitenden Interessen hinsichtlich des Sofortvollzuges zu erfolgen, wobei neben den Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens auch der Sinn und Zweck des Gesetzes, die Entscheidung des Gesetzgebers, ob Anfechtungsklagen und Widersprüche gegen solche Bescheide grundsätzlich aufschiebende Wirkung haben sollen, sowie der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen sind. Voraussetzung für die Anordnung der aufschiebenden Wirkung durch das Gericht nach § 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG ist daher in den Fällen des § 86a Abs. 2 Nr. 1 SGG, dass das Interesse des durch den Verwaltungsakt Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung seiner Klage oder seines Widerspruches das kraft Gesetzes als vorrangig angesehene öffentliche Interesse am Vollzug des Bescheides überwiegt. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung muss daher eine mit gewichtigen Argumenten zu begründende Ausnahme bleiben. Nach § 86a Abs. 3 Satz 2 SGG soll in den Fällen des Abs. 2 Nr. 1 die Aussetzung der Vollziehung erfolgen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen oder wenn die Vollziehung für den Abgaben- oder Kostenpflichtigen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte. Zwar richten sich die Voraussetzungen für die Herstellung der aufschiebenden Wirkung an die Stelle, die den Verwaltungsakt erlassen oder die über den Widerspruch zu entscheiden hat. Dieser Maßstab findet jedoch nach der sozialgerichtlichen Rechtsprechung auch auf die nach § 86b Abs. 1 SGG zu treffende gerichtliche Abwägungsentscheidung Anwendung (vgl. Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 30.08.2022 – L 3 U 34/22 B ER –, juris Rn 25).

Es bestehen aber weder ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Leistungsgewährung dem Grunde nach liegt eine unbillige Härte vor.

Nach der im Rahmen eines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens nur möglichen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung ergeben sich keine ernsthaften Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheid vom 04.10.2022 dem Grunde nach. Die Antragstellerin wendet sich im Kern gegen die Absenkung der Leistungen nach dem AsylbLG von 330,00 Euro (Bescheid vom 02.12.2021) auf 174,00 Euro (Bescheid vom 04.10.2022). Die Anspruchseinschränkung nach § 1a Abs. 3 S 1 AsylbLG ist eingetreten. Insbesondere treffen die Antragstellerin die aufenthaltsrechtlichen Mitwirkungspflichten zur Passbeschaffung und zur Passvorlage. Diese hat sie nicht erfüllt. Für das Gericht ist weder ersichtlich, welche konkreten Ermittlungen der Antragsgegner unterlassen habe, noch dass das Ergebnis der Ermittlungen unrichtig sei. Letzteres behauptet die Antragstellerin auch nicht. In jedem Fall wurde die Antragstellerin durch den Antragsgegner am 04.08.2022 angehört und hatte so Gelegenheit, sich zu den Tatsachen zu äußern, von denen der Antraggegner ausgehen wollte. Dabei ist sicherlich richtig, dass die Bezeichnung der konkret unterlassenen Mitwirkungshandlungen sprachlich missglückt ist. Der Inhalt ist jedoch unschwer der Auslegung zugänglich.

Soweit die Antragstellerin im Rahmen des Antrags auf Prozesskostenhilfe vorträgt, bei der Botschaft Kenias „im Mai 2022“ und am 18.10.2022 vorgesprochen zu haben, ist das nicht glaubhaft gemacht und auch nicht der Verwaltungsakte zu entnehmen. In jedem Fall ist nicht erkennbar, dass die Ausstellung eines Laissez Passer oder die auf dem beigefügten Formblatt eröffnete Möglichkeit der Identitätsbestätigung (vgl. Schreiben des Beklagten – Ordnungsamt-Ausländerbehörde – vom 19.05.2022) oder die Ausstellung einer Geburtsurkunde unternommen wurde.

Entgegen der Auffassung der Antragstellerin ist erkennbar, welches konkrete Verhalten „vorgeworfen“ wird.

Soweit die Antragstellerin meint, es fehle eine Einschätzung, warum der Antragsgegner glaube, nur durch die „Sanktion“ das Ziel zu erreichen, ist das in tatsächlicher Hinsicht sicherlich richtig, entspricht aber auch dem Gesetz. Dieses

eröffnet dem Antragsgegner weder einen Beurteilungs- noch einen Ermessensspielraum.

Der Bescheid ist auch nach § 14 Abs. 1 AsylbLG auf sechs Monate befristet. Das folgt aus dem Tenor. Die Frage der Prüfung nach § 14 Abs. 2 AsylbLG ist von der Befristung zu trennen. Denn jene hat erst „im Anschluss“ an die Befristung zu erfolgen. Davon unberührt bleibt die Gewährung in voller Höhe, wenn die Voraussetzungen nach § 1a AsylbLG nicht mehr vorliegen.

Zu Recht übte der Antragsgegner hinsichtlich der Befristung kein Ermessen aus. Ein solches kommt ihm nach dem klaren Gesetzeswortlaut nicht zu. Das Gericht sieht auch keine Möglichkeit einer verfassungskonformen Auslegung.

Hingegen erscheint die (weitere) Absenkung auf einen Bedarfssatz 2 dem Gericht nicht schlüssig. Die Klärung der zutreffenden Höhe der Leistungen soll dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben. Bis dahin sind Leistungen auf Grundlage des Regelbedarfsatzes 1 zu gewähren. Wie die Antragstellerin für das Gericht überzeugend darlegt, ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen die Bedarfe nach §§ 1a Abs. 3 S 1, 1a Abs. 1 S 2 AsylbLG anders als aus dem Regelbedarf zu ermitteln sein sollten. Jedenfalls fehlt insoweit die nach § 28 VwVfG gebotene Anhörung, da die weitere Absenkung der Anhörung vom 04.08.2022 so nicht entnehmbar war.

Ob die so festgestellte Höhe der Leistungen verfassungskonform ermittelt wurde, kann im Rahmen eines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens nicht festgestellt werden. Bei allen bestehenden Zweifeln ist das Gericht jedenfalls nicht von der Verfassungswidrigkeit überzeugt, zumal ihm auch dies nicht die Kompetenz geben würde, ein (derzeit) geltendes Gesetz unangewendet zu lassen.

Hinsichtlich des Monats Oktober bedarf es keiner Entscheidung des Gerichts, nachdem der Antragsgegner eine etwaige Anspruchseinschränkung mit Schriftsatz vom 01.11.2022 geändert hat. Ob es sich hierbei um die Berichtigung eines Schreibfehlers handelt (wie der Antragsgegner meint) oder eine teilweise Rücknahme bedarf mangels Ergebnisrelevanz keiner gerichtlichen Wertung.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG in entsprechender Anwendung und berücksichtigt den Grad des Obsiegens hinsichtlich der verbleibenden fünf Monate. Hinsichtlich des Monats Oktober hat der Antragsgegner jedenfalls Veranlassung zur Erhebung des Antrags gegeben.

Ferner ist Prozesskostenhilfe zu gewähren, weil die wirtschaftlichen Voraussetzungen vorliegen und das Verfahren hinreichende Aussicht auf Erfolg gehabt hat.

Die Beschwerde gegen diesen Beschluss ist gemäß § 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG ausgeschlossen, weil nach § 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG die Berufung in der Hauptsache der Zulassung bedürfte. Denn der Wert des Beschwerdegegenstandes übersteigt 750,00 EUR nicht. Die Antragstellerin ist in Höhe von 578,00 Euro beschwert (Differenz November und Dezember je 130,00 Euro; Januar bis März je 106,00 Euro); der Antragsgegner ist um 206,00 Euro beschwert (Differenz November und Dezember je 26,00 Euro; Januar bis März je 50,00 Euro).

Der Vorsitzende der 21. Kammer

Burchardt
Richter am Sozialgericht

Beglaubigt



Justizbeschäftigter

